

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 484/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef B [REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED],
Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch
das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 1,
Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgericht Koblenz vom 11. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht die Befugnis der Entschädigungsbehörde bejaht, durch den angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 1975 die Rente für einen Zeitraum vor dem durch § 21 Abs. 1 Satz 2 der 2. DV-BEG bestimmten Zeitpunkt herabzusetzen und die danach zuviel gezahlte Rente zurückzufordern. Das ergibt sich aus §§ 177 a, 202, 203, 204 Abs. 2 BEG (vgl. BGH RZW 1969,

- 3 -

568; 1974, 248; 1975, 87; 112). Einen entsprechenden Vorbehalt enthält bereits Nr. 5 des Vergleichs vom 9. November 1965, durch den dem Kläger die Rente bewilligt worden ist.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)